Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 4/11. Februar 2008

B 1207 B

Inhalt	Seite
Öffentl. Bekanntmachung z. Landtagswahl u. Bezirkswahl am 28. September 2008	205
Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Teilbaugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau eines Praktiker Bau- u. Gartenfachmarktes an d. Schwablhofstr. / Wasserburger Landstr. hier: Rodung u. Oberbodenabtrag	206
Vollzug d. Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtl. Allgemeinverfügung	209
Bekanntmachung Beteiligung d. Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung üb. d. Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Für d. Planungsgebiet Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/21 u. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1907 Bodenseestr. (südl.), Bahnlinie München – Herrsching (südl.), Bahnlinie München – Mittenwald (westl.) Paososstr. (nördl.) - Gleisdreieck Pasing - (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1094)	211
Vollzug d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung nach § 18 AEG f. d. Bauvorhaben: Lärmsanierung München-Freimann Bahn-km 24,627 – 25,023 d. Strecke 5560 Abzw. Steinwerk – Rbf. München-Nord – München-Waldtrudering	211
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BimSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12	211
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BimSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32	211
Bekanntmachung d. Liquidation der equalmünchen GmbH	213
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	213
Bekanntgabe üb. d. Absicht d. Abstufung einer Teilstrecke	213
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	214

Hinweis:
Die Bekanntmachungen üb. d. zugelassenen Wahlvorschläge f. d. Wahl d. Oberbürgermeisters, d. Stadtrats u. d. Bezirksausschüsse am 2. März 2008 wurden in d. Sondernummer 3 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 5. Febr. 2008 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Landtagswahl und der Bezirkswahl am 28. September 2008 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens ab dem 28. März 2008 weitergeben.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Anschrift:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
80466 München

Dienstgebäude: Bürgerbüro, Ruppertstr. 19, 80337 München

Sprechstunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, 28. Januar 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume- Beyerle

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Teilbaugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma ARGENTA Grundstücksverw. GmbH & Co. Baumarkt-Vermietungs-KG wurde mit Bescheid vom 31.01.2008 folgende Teilbaugenehmigung für den

Neubau eines Praktiker Bau- und Gartenfachmarktes an der Schwablhofstraße/Wasserburger Landstraße
hier: Rodung und Oberbodenabtrag

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 206/9, 206 und 216 Gemarkung Trudering unter Auflagen erteilt:

Aufgrund des Antrages vom 22.01.2008 wird für das obenbezeichnete Bauvorhaben nach Plan Nr. 2008-1696 und Baumbestandsplan Nr. 2007-74297 gemäß Art. 70 BayBO eine

Teilbaugenehmigung

für die Rodung der künftig zu überbauenden Fläche einschl. des Oberbodenabtrags (bis max. 30 cm Tiefe) erteilt.

Der Umfang der Rodung ist aus dem Baumbestandsplan ersichtlich.

Auflagen zum Lärmschutz:

Baustellenbetrieb

a. Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Hinweis: Die Gebietseinstufung im Einwirkungsbereich der Baustelle erfolgt durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Maßgebliche Immissionsrichtwerte hierfür sind dem Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu entnehmen. Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nachtrichtwert zu überschreiten und belästigen die Anwohner erheblich.

b. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

Ferner wurden Auflagen bezüglich Naturschutz, Wasserrecht und Altlasten festgesetzt.

Die Nachbarn Fl.Nrn. 218/14, 218/13, 218/12, 218/11, 218/10, 218/9, 220, 217/9, 606, 206/6 und 206/12 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Teilbaugenehmigung betrifft nur die Rodung und den Oberbodenabtrag. Sie wurde vorab erteilt, damit naturschutzrechtliche Fristen eingehalten werden können. Durch diese Maßnahmen werden keine öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarbelange berührt. Allerdings beinhaltet die Teilbaugenehmigung die Aussage, dass das beantragte Gesamtbauvorhaben dem Grunde nach genehmigungsfähig ist. Daher sind Nachbarklagen nach überwiegender Meinung auch dann gegen eine Teilbaugenehmigung zulässig, wenn die Baumaßnahme für sich genommen keine Nachbarrechte verletzen kann. Die in der Folgezeit zu erteilende Baugenehmigung wird das gesamte Vorhaben umfassen. Die Teilbaugenehmigung wird dann gegenstandslos; eingelegte Rechtsmittel erledigen sich. Zulässig sind dann nur noch Rechtsmittel gegen die Baumaßnahme selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in ange-

messener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31. Januar 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

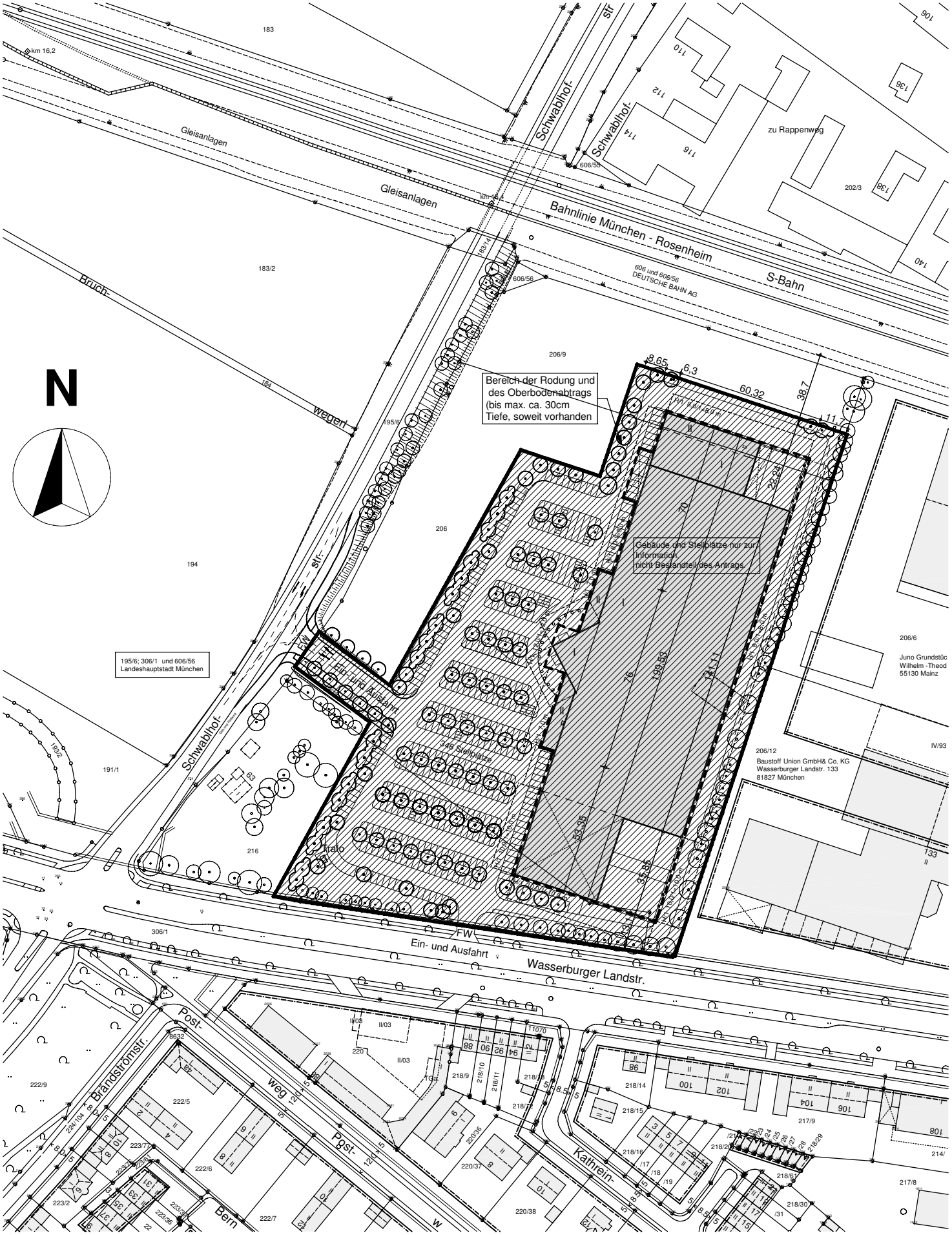

Aussschnitt Teilbauantrag
Praktikermarkt

M 1/2000

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, den 17.02.2008, wird um das AGFA-Gebäude eine Sperrzone mit einem Radius von ca. 200 Metern eingerichtet. Der genaue Umgriff der Sperrzone (im Lageplan schraffiert) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

   Das Betreten der Sperrzone, und jeglicher Aufenthalt darin, sind ab 11.00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung verboten.

   Bereits ab 09.00 Uhr sind das Betreten der und jeglicher Aufenthalt in den Anwesen Tegernseer Landstrasse 146, 148, 150, 152, 154,155, 164, 166, 168, 170, 170a, 172, 174 Eckgebäude und 161, Spixstrasse 18, 20 und 22, Weißenseestraße 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99 und 101, Otkerstraße 2 bis zum Abschluss der Sprengung untersagt.

2. Für die Anwesen Weißenseestrasse 81, 83 und 85, Tegernseer Landstrasse 181, 183, 185 Shell Tankstelle und Aral-Tankstelle, Schlehdorferstrasse 2, 4, und 11, Otkerstrasse 1, 3, 5, 7, 7a, 7b, 7c und 7d und Gozbertstrasse 1, 3, 5, 6, 7 und 8, Reginfriedstraße 2 und 3 (im Lageplan umrandet, nicht schraffiert) gilt folgende Sonderregelung: Die Bewohner dieser Gebäude können während des in Ziffer 1 verfügten Zeitraumes in ihren Wohnungen verbleiben. Der Aufenthalt vor Fenstern, die der Sprengstelle zugewandt sind, und in Dachwohnungen oder Dachgeschossen ist während dieser Zeit verboten. Ebenso ist jegliches Verlassen der Wohnungen nach 11.00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung untersagt.

3. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Polizei per Lautsprecher bekannt gegeben.

4. Zutritt zur Sperrzone haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zündzeitpunkt eine sichere Deckung aufsuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 bis 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltverbotes wird die Durchsetzung mit unmittelbaren Zwang angedroht.

7. Für den Fall, dass die Sprengung am 17.02.2008 nicht, oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für den 24.02.2008 entsprechend. Die Anwohner der in Ziffer 1 und 2 genannten Anwesen werden hierüber spätestens am 19. Februar 2008 per Aushang im Eingangsbereich der betroffenen Anwesen informiert.

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 228, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Anlage: Lageplan Sperrzone

München, 11. Februar 2008

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

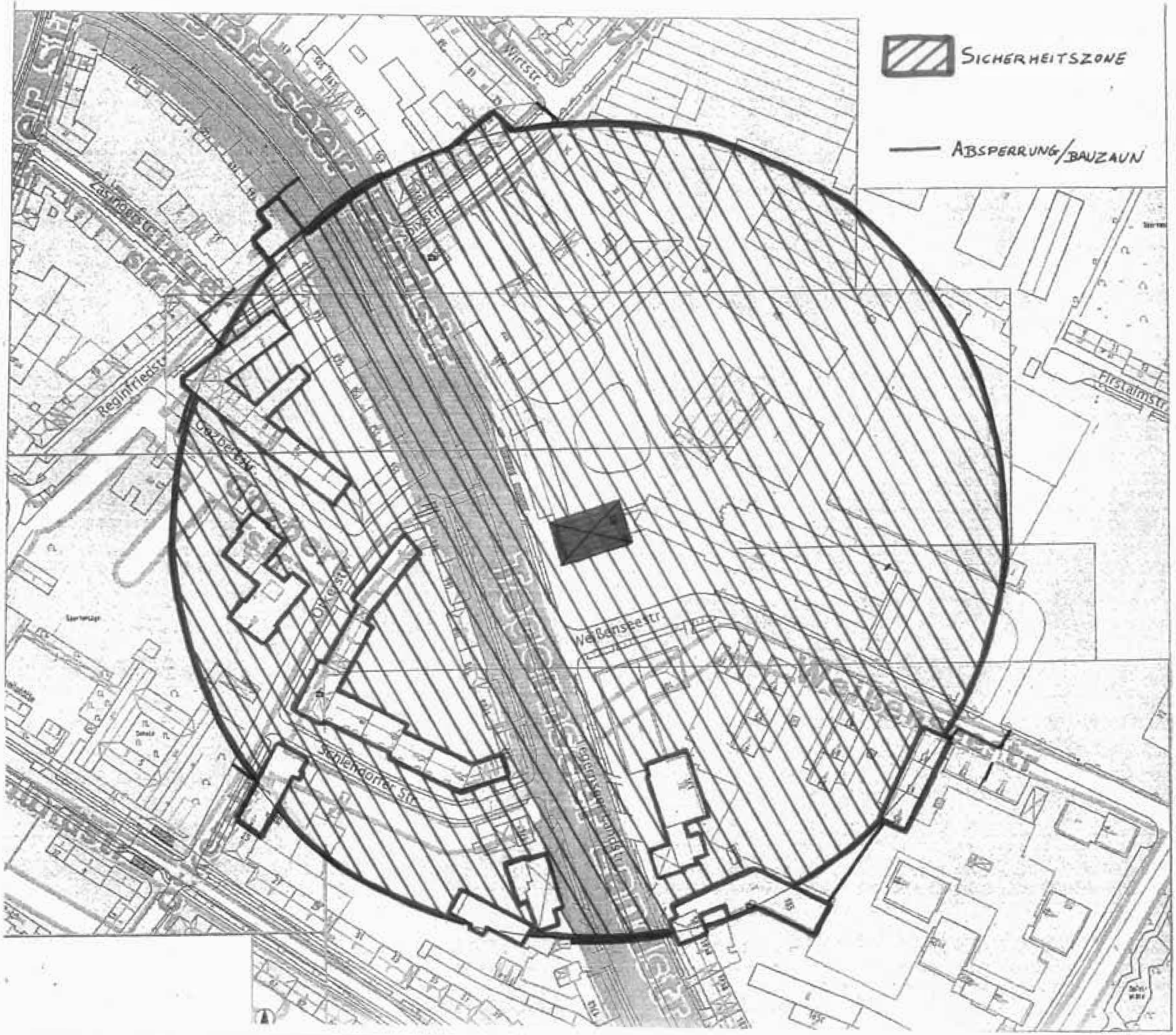

Sicherheitszone
Absperrung/Bauzaun
Wirtstr.
Zasmöestr.
Reginfriedstr.
Gotzbertstr.
Otkerstr.
Schlendorfer Str.
Weißenseestr.
Firstalmstr.

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit
Frühzeitige Unterrichtung über die Bauleitplanung
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/21
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1907
Bodenseestraße (südlich),
Bahnlinie München – Herrsching (südlich),
Bahnlinie München – Mittenwald (westlich)
Paosostraße (nördlich)
- Gleisdreieck Pasing -

(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1094)

wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung eine öffentliche Erörterung durchgeführt.
Derzeit wird für das Planungsgebiet die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Die öffentliche Erörterung findet am

Mittwoch, den 05.03.2008 um 19:00 Uhr
in der Aula der Grundschule am Ravensburger Ring 37

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Erörterungsveranstaltung können nochmals schriftliche Äußerungen zu der Planung beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/43, Blumenstraße 28 b, 80331 München, vorgebracht werden.

München, 25. Januar 2008 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben:
Lärmsanierung München-Freimann
Bahn-km 24,627 – 25,023 der Strecke 5560
Abzw. Steinwerk – Rbf. München-Nord – München-Waldtrudering

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 11.01.2008 Az.: 58100 Pap 172/07, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **18.02.2008 bis 02.03.2008** in der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München
Erdgeschoss Auslegungsraum 071
(barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28 a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr,
Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hannover, 11. Januar 2008 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2007 - 31.12.2007

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage
SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2007

3. Anlage
HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen
5.1 Messergebnisse
5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.07 - 31.12.07).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2007 Linie 11	Jahresmittelwert 2007 Linie 12
CO	mg/m³	100	6,2	6,9
C_{ges}	mg/m³	20	0,5	0,6
Staub	mg/m³	20	1,0	0,1
HCl	mg/m³	20	0,2	0,9
SO_2	mg/m³	50	1,5	0,6
NO_2	mg/m³	300	115	105

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 24.04. bis 26.04.2007 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV/§15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,04	< 0,03
Quecksilber ges.	mg/m³	0,05	0,006	0,001
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,021	< 0,020
Dioxine und Furane Toxizitäts-äquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,001	< 0,002

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 13.265 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 14 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 24. Januar 2008 SWM Services GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17.BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2007 - 31.12.2007

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage
SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2007

3. Anlage
HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen
Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 98 % eingehalten.

5. Emissionen
5.1 Messergebnisse
5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.07 - 31.12.07).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2007 Linie 31	Jahresmittelwert 2007 Linie 32
CO	mg/m³	100	17,5	13,2
Cges	mg/m³	20	1,1	0,5
Staub	mg/m³	30	0,2	0,3
HCl	mg/m³	60	0,0	0,0
SO_2	mg/m³	200	4,8	5,6
NO_2	mg/m³	400	125	146

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 12.06. bis 14.06.2007 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV/§15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,03	< 0,02
Quecksilber ges.	mg/m³	0,05	0,001	0,000
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,024	< 0,023
Dioxine und Furane Toxizitäts-äquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,001	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 14.135 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 27 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 24. Januar 2008 SWM Services GmbH

Bekanntmachung der Liquidation der equalmünchen GmbH

Dritte Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft und Gläubigeraufgebot

Die equalmünchen GmbH i. L. mit Sitz in der Herzog-Wilhelm-Straße 15, in 80798 München, eingetragen im Handelsregister des Amtgerichtes München unter der HRB 14 33 07, ist durch Beschluss der Gesellschafter vom 12. November 2007 mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich wegen etwaiger Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Dr. Anneliese Durst, zu melden.

München, 31. Dezember 2007 gez.
Dr. Anneliese Durst
Liquidatorin

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 9. Stadtbezirk

Nachfolgend genannte Straßenstrecken des **Birketweges** werden mit Wirkung zum 12. Februar 2008 wegerechtlich eingezogen:

- Birketweg (bis jetzt als Ortsstraße gewidmet – Teilstrecke) zwischen Anwesen Birketweg 5 a (= km 0,344) und Ende der Kehre (= km 0,734)

- Birketweg (als Eigentümerweg gewidmet – Gesamtstrecke) zwischen Ende der Kehre Birketweg (Ortsstraße) im süd-östlichen Verlauf (= km 0,000) und Ende des Eigentümerweges (= km 0,190)

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12.03.2008 eingesehen werden.

Bekanntgabe über die Absicht der Umstufung einer Teilstrecke des Weiherweges:

Es ist beabsichtigt, die bisher als „öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)“ gewidmete Teilstrecke des **Weiherweges** zwischen östlicher Grenze des Anwesens Weiherweg 21 (= km 0,312) und Perlgrasweg (= km 0,430) gemäß Art. 7 BayStrWG zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg - Zufahrt zu den Wohnanwesen (Weiherweg) gestattet -“ wegerechtlich umzustufen.
Gemäß den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1702 a sollen alle Straßenstrecken in der Siedlung als "beschränkt-öffentlicher Weg, Fuß- und Radweg - Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet -“ gewidmet werden. Um eine einheitliche Widmung dieser Wege herbeizuführen, ist die Teilstrecke des Weiherweges entsprechend umzustufen.
Die Absicht der Umstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 11. Februar 2008 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung einer Teilstrecke des Herzog-Ernst-Platzes (Südseite)

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Herzog-Ernst-Platzes (Südseite) zwischen Berlepschstraße (= km 0,059) und Pfeuferstraße (= km 0,104) gemäß Art. 7 BayStrWG zum „beschränkt-öffentlichen Weg, nur Fußweg“ abzustufen.

Entgegen den Festsetzungen im Beb. Pl. Nr. 1819 b ist diese Teilstrecke des Herzog-Ernst-Platzes (Südseite) noch als Fußwegverbindung vorhanden und auch notwendig. Sie hat also noch eine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr (Fußweg).

Die Ankündigung im Amtsblatt vom 10.10.2007 wird hiermit aufgehoben und durch diese neue Ankündigung ersetzt.

Die Absicht der Abstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 11. Februar 2008 Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bigge, Gerd: Die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung. Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Insolvenzrecht. - 13. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2007. 320 S. (Fortbildung und Praxis; 6) ISBN 978-3-537-30613-5, € 39,90.

Zunehmende Beitragsausfälle zwingen die Sozialversicherungsträger, ihren Beitragseinzug unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel durchzuführen.
Das Buch stellt ausführlich das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Zwangsvollstreckung nach der ZPO dar. In die Neuauflage wurde die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen eingearbeitet. Der Band richtet sich an Personen, die im Bereich des Beitragseinzugs tätig sind. Es vermittelt praxisbezogene Sachempfehlungen, gibt Hinweise für weiterführende Arbeiten und kann als Nachschlagewerk dienen.
Das differenzierte Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen den Band.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXX, 325 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-55982-2; € 19,90.

Der Band gibt einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Befunde, Konzepte und Theorien, die gegenwärtig in der Kriminologie diskutiert werden.
Ein kurzer Überblick befasst sich zunächst mit Geschichte, Theorien und Methoden der Kriminologie. Anschließend werden die zentralen Sachkomplexe Kriminalität, Täter, Opfer und Kontrolle erläutert. Besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf ausgewählte empirische Befunde und die aus ihnen zu ziehenden kriminalpolitischen Konzepte. Das Werk wird durch Ausführungen über Wirtschaftskriminalität und Kriminalität im zusammenwachsenden Europa abgerundet.
Die Neuauflage berücksichtigt neue Erkenntnisse zur kriminologischen Bedeutung biologischer Auffälligkeiten, zur Wahl der Untersuchungsanordnung bei Versuchen, zur Dunkelfeldforschung, zur Häufigkeit von Opfererfahrungen und zur Kriminalprävention.

Energieausweis und neue EnEV. Bernd Fischer, Georg Hopfensperger, Sabine Pably, Wolfgang Schneiderhan. – Planegg: WRS, Verl. Wirtschaft, Recht und Steuern, 2007. 228 S. 1 CD-ROM (WRS aktuell) ISBN 978-3-8092-1827-2; € 39,80.

Mit der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV), die zum 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, gibt es erstmals verbindliche Regelungen für die Ausstellung von Energieausweisen für alle Gebäudetypen. Danach sind Eigentümer und Vermieter verpflichtet, im Falle des Verkaufs oder der Vermietung den Interessenten einen Energieausweis zugänglich zu machen. Dieser wird nach dem errechneten Energiebedarf oder nach dem tatsächlichen Energieverbrauch erstellt. Die Vorlage eines Energieausweises wird für Bestandsgebäude ab 1. Juli 2008 schrittweise Pflicht.
Der Band erläutert die neuen Regelungen und Berechnungsgrundlagen zur Energieausweispflicht und beschreibt die Auswirkungen auf den Miet- und Wohnungseigentumsbereich. Neben einer Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage runden zahlreiche Arbeitshilfen wie Musterbeschlüsse zur Vorbereitung auf die Eigentümerversammlung und Musterschreiben sowie Checklisten den Band ab. Auf der beiliegenden CD-ROM finden sich alle Arbeitshilfen noch einmal in elektronischer Form.

Lainé, Hugues und Ulrike Warneke: Wörterbuch/ Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht. Französisch - Deutsch. Deutsch - Französisch. Dictionnaire/ Lexique de droit des affaires et de droit fiscal … - München: Beck, 2007. XXIX, 421 S. ISBN 978-3-406-50766-3; € 68.-

Das neue Fachwörterbuch bietet in einem Band die Übersetzung der wesentlichen deutschen und französischen Begriffe des Wirtschafts- und Steuerrechts.
Pro Sprache umfasst das Lexikon rund 3500 Begriffe. Nach dem Stichwort folgt das jeweils dazugehörende Kürzel für das Rechtsgebiet, danach wird die gesetzliche Fundstelle angegeben, in der das Wort entweder verwandt oder definiert ist. Im Einzelfall findet der Nutzer die gegensätzliche Bedeutung (Antonym) angegeben. Zusätzliche Begriffserläuterungen ermöglichen ein besseres Verständnis des jeweils anderen Rechts. Die Erklärungen enthalten zur weiteren Vertiefung in der Ausgangssprache Verweisungen auf andere Stichwörter in diesem Zusammenhang.

Internationales Vertragsrecht. EGBGB, CISG, CMR, FactÜ. Kommentar. Von Franco Ferrari, Eva-Maria Kieninger, Peter Mankowski... - München: Beck, 2007. XXXIX, 1117 S. ISBN 978-3-406-54045-5; € 138.-

Der neue Kommentar bietet dem Praktiker eine komprimierte Erläuterung der wichtigsten Normen des Internationalen Vertragsrechts in einem Band. Das Werk kommentiert erstmals in einer Ausgabe zusammen folgende Vorschriften:
- Bestimmungen des IPR über vertragliche Schuldverhältnisse
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- UNIDROIT (Übereinkommen über Internationales Factoring - Ottawa 1988)

Das Werk berücksichtigt die Bezüge zum deutschen Zivil- und Handelsrecht sowie zu anderen wichtigen Rechtsquellen. Die einzelnen Normen werden straff und prägnant für die praktische Anwendung erläutert.

Beck'sches Formularbuch Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Deutsch - Englisch. Hrsg. von Robert Walz. - München: Beck, 2007. XXX, 1112 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-55082-9; € 112.-

Das neue Beck'sche Formularbuch gibt Juristen eine zeitsparende Arbeitshilfe zur Vertragsgestaltung in englischer Sprache an die Hand.
Der Band bietet über 150 Verträge und kautelarjuristische Mustertexte zum deutschen Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht, jeweils in deutscher und englischer Sprache. Die Textmuster ermöglichen den Parteien eine wirksame Vereinbarung deutscher Regelungsinhalte in einer der beiden Sprachen. Die

deutschsprachigen Anmerkungen erläutern die rechtlichen Grundlagen des jeweiligen Musters. Am Ende findet der Leser eine Gesamtwortliste deutsch-englischer Begriffe mit Verweisungen auf Formulare oder Einzelwortlisten im Band. Die beiliegende CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. - 3. Aufl. - München: Beck; Wien: Manz, 2008. XXII, 451 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-56784-1; € 29,50.

Das Lehrbuch trägt der zunehmenden Bedeutung der europäischen Menschenrechte in der juristischen Ausbildung und in der Rechtspraxis Rechnung. Es behandelt Entwicklung und Dogmatik der europäischen Menschenrechte, stellt die einzelnen Menschenrechte, ihren Schutzbereich sowie ihre Beschränkungen dar und beschreibt das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Die Neuauflage berücksichtigt neue Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts. Eingearbeitet ist das 14. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung. Bayern. Textausgabe mit Einführung. Bearbeitet von Thomas Huber, vormals bearb. von Eckart Hien. - 10. Aufl. - München: Jehle, 2007. VII, 196 S. ISBN 978-3-7825-0515-4; € 14,80.

Die Broschüre enthält die wichtigsten bayerischen Kommunalgesetze in einem Band mit einer Einführung in die Grundzüge des bayerischen Kommunalrechts: die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung, die Verwaltungsgemeinschaftsordnung sowie die Verordnung über die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.
In die Neuauflage wurden verschiedene Änderungen eingearbeitet, die sich vor allem aus dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts (in Kraft seit dem 1.1.2007), dem Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom April 2007 und der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform ergaben.

Körner, Harald Hans: Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXIX, 2372 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 37) ISBN 978-3-406-55080-5; € 110.-

In die Neuauflage des umfassenden Kommentars, der das Betäubungsmittel- und das Arzneimittelgesetz mit Stand Mitte 2007 erläutert, sind u.a. eingearbeitet:
- die 15. bis 20. Betäubungsmittelrechts-ÄnderungsVO
- die Neufassung des AMG vom 12.12.2005 unter Berücksichtigung von insgesamt 15 Änderungsgesetzen
- das Bundesrechtsbereinigungsgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesarbeits- und des Bundesgesundheitsministeriums vom 14.8.2006.

Das Werk bietet teils umfassend aktualisierte und vertiefte Erläuterungen zum Umgang mit Dopingmitteln im Leistungssport, mit Betäubungsmittelgrundstoffen, Designerdrogen und Giften. Zudem befasst sich der Band mit allen Arten von Geldwäschedelikten aus dem Drogenbereich und erläutert auch den Handel mit Rauschgiftpflanzen. Der Autor setzt sich mit der Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität sowie der Förderung von Drogenhilfe und Drogentherapie auseinander.
Ein ausführlicher Anhang über Drogenszene und Therapie sowie der Abdruck aller relevanten nationalen und internationalen Rechtsquellen runden den Band ab. Ein differenziertes Register erschließt den Kommentar.

Handbuch des Kapitalanlagerechts. Hrsg. von Heinz-Dieter Assmann und Rolf A. Schütze. - 3., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. LIV, 1513 S. ISBN 978-3-406-54306-7; € 158.-

Das Handbuch erschließt die zahlreichen rechtlichen Facetten moderner Kapitalanlagen. Neben umfangreicher neuer Rechtsprechung werden in der 3. Auflage die neu eingeführten Regelungen erläutert, die vor allem auf den verbesserten Schutz der Anleger abzielen.
Schwerpunkte der Neuauflage bilden:
- die neue Prospekthaftung, der zugleich auch für den „Grauen Kapitalmarkt“ hohe Bedeutung zukommt
- Änderungen im Finanzmarktförderungsgesetz, durch das die Position der deutschen Börsen im internationalen Wettbewerb gestärkt und der Anlegerschutz und die Rechtssicherheit erhöht werden sollen
- die Entwicklung im Bereich der Immobilienkapitalanlagen, hier insbesondere die rechtliche Behandlung von „Schrottimmobilien“
- die neuen Regelungen zu Investmentgeschäften
- gravierende Änderungen des Steuerrechts, die bis zur Abschaffung von bislang möglichen Steuersparmodellen gehen
- im verfahrensrechtlichen Teil ist vor allem auf das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) hinzuweisen, das wesentliche Neuerungen für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation ermöglicht.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Thüsing, Gregor: AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht. - München: Beck, 2007. XII, 196 S. ISBN 978-3-406-56366-9; € 27.-

Die Wirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung entscheidet sich oftmals im AGB-Recht. Seit der Einbeziehung des Arbeitsvertrags in die allgemeine AGB-Kontrolle im Jahr 2001 hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Fällen neue und präzisierte Kontrollmaßstäbe aufgezeigt.
Der Leitfaden fasst die Rechtsprechung und das Schrifttum detailgetreu und praxisnah zusammen. Der Autor gibt ferner Hinweise zum Umgang mit noch ungelösten Problemen. Ein allgemeiner Teil erläutert die Grundsätze der AGB-Kontrolle und verdeutlicht arbeitsrechtliche Besonderheiten. Anschließend werden einzelne Klauseln mit Formulierungsvorschlägen erläutert.
Schwerpunkte der Darstellung liegen auf folgenden Aspekten:
- Abgrenzung AGB-Individualvereinbarung
- Zweifelsregelung zugunsten des Arbeitnehmers
- Rechtsfolgen unzulässiger Vereinbarungen
- Klausel-ABC: Ausschlussfristen, Bezugnahmeklauseln, Direktionsrechterweiterung, Entgeltflexibilisierung, Wettbewerbsverbote.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Meinel, Gernod; Judith Heyn und Sascha Herms: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar. - München: Beck, 2007. XXXII, 395 S. ISBN 978-3-406-52561-2; € 28.-

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt erstmals umfassend das Verbot der Benachteiligung aus Gründen von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – mit Konsequenzen vor allem im Arbeitsrecht. Verstöße gegen das Verbot lösen eine Entschädigungspflicht aus.
Der neue Kommentar erläutert das AGG mit Rechtsstand April 2007. Die Erläuterungen behandeln die bisherige Rechtsprechung zum Antidiskriminierungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben. Schwerpunkte der Kommentierung bilden die praktischen Auswirkungen des Gesetzes, wie zum Beispiel die Organisationspflichten des Arbeitgebers zur Vermeidung von Benachteiligungen. Die Novellierung des AGG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes ist eingearbeitet.

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Stefan Graf, Karl Klaus Kaiser und Gerhart Mahler. - 11. Ausgabe, Stand 1. Sept. 2007. - Kronach: Link, 2007. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00853-9; Grundversion € 94.-

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Carl-Link-Kommentar "Die Schulordnung der Volksschule in Bayern". Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit, Notizen und Lesezeichen einzufügen.
Die 11. Ausgabe enthält insbesondere die Aktualisierung der Änderungen in der Gymnasialschulordnung und die seit dem Schuljahr 2007 – 2008 geltende neue Realschulordnung.

Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts. Hrsg. von Manfred A. Dauses. - 20. Erg.-Liefg. - Stand: Okt. 2007 - München: Beck, 2007. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-44100-4 Grundwerk € 178.-

Das Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts bietet umfassende Informationen zu allen wirtschaftlichen Bereichen des Gemeinschaftsrechts, u.a.: Verfassungsordnung der EG/EU, Rechtsetzung und Vollzug, Wettbewerbs-, Steuer- und Außenhandelsrecht, Umweltrecht und Gerichtsbarkeit der EG. Bearbeitet wird die Loseblattausgabe von 40 Spezialisten - Praktikern aus EU-Institutionen, Ministerien und Verbänden, Rechtsanwälten und Hochschullehrern.
Die 20. Ergänzungslieferung enthält eine Neufassung zu den Themen „Freizügigkeit“ und „Monopole und öffentliche Unternehmen“. Der Abschnitt „Lebensmittelrecht“ wurde von den beiden neuen Autoren Moritz Hagenmeyer und Tobias Teufer aktualisiert. Kontinuierlich wird das Kapitel „Kartellrecht (Art. 81, 82 EGV)“ weiter neu bearbeitet.

Koch, Ludwig und Matthias Kilian: Anwaltliches Berufsrecht. - München: Beck, 2007. XXI, 346 S. (NJW Praxis; 26) ISBN 978-3-406-53246-7; € 50.-

Die Neuerscheinung behandelt für den Anwalt in der Praxis wichtige Fragen des Berufsrechts. Der Band berücksichtigt die am 1.6.2007 in Kraft getretene Novelle der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die u.a. den Wegfall des Zweigstellenverbots bringt.
Das Werk teilt sich auf in das Kapitel materielles Berufsrecht mit den Abschnitten Kanzlei; Anwaltsvertrag; Mandat; Organisationsformen und das Kapitel Verfahrensrecht mit den Abschnitten Verwaltungsverfahren; Vergütungsstreitigkeiten; Aufsicht und Berufsgerichtsbarkeit und Konkurrenzprobleme.
Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.